

Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55
85326 München

K O P I E

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 19.10.2007			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-10-07-80			
Tel.: (089) 2176- 2375	Fax: (089) 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 28.01.2008
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Änderungen an den Dampfkesselanlagen in der Versorgungszentrale**

Anlagen:

3 Gutachterliche Äußerungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH – jeweils Gz. IS-DDK-MUC/butz - vom 28.06.2007 zu den Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeuger der Gruppe IV mit den Herstellnummern 18.687, 18.688 und 18.689

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 19.10.2007 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl I S. 2631), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98/0-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 26.07.2007, Az. 25-33-3721.1-FM-1/2-07, (79. ÄPFB) folgenden

80. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
(089) 2176-0
Telefax:
(089) 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

1. Der Plan zur Änderung der drei Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeuger der Gruppe IV mit den Herstellnummern 18.687, 18.688 und 18.689 in der Versorgungszentrale des Verkehrsflughafens München wird entsprechend dem Antrag der FMG vom 19.10.2007 und den mit diesem Antrag vorgelegten Planunterlagen und Erläuterungen genehmigt.

Die geänderten drei Dampfkesselanlagen dürfen nach Maßgabe der Planunterlagen und Erläuterungen sowie unter Beachtung der in Ziffer 2. (dort. 2.) genannten Auflagen weiter betreiben werden.

Insoweit wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

2. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Weitere Änderungen an den Dampfkesselanlagen in der Versorgungszentrale

1. Der Plan zur Änderung der Dampfkesselanlagen in der Versorgungszentrale, deren Errichtung und Betrieb durch den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.05.1989, ergänzt durch Bescheid vom 14.06.1989, genehmigt wurde, wird genehmigt.

Die Genehmigung betrifft die Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeuger der Gruppe IV mit den Herstellnummern 18.687, 18.688 und 18.689 (Kessel 1, 2 und 3).

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Für den Kessel Nummer 18.689 (5 MW) – Kessel 1

- Gutachterliche Äußerung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.06.2006 – Gz. IS-DDK-MUC/butz – einschließlich der Anlage „Auflagen-vorschläge“
- Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr. 18689
- Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr. 18689
- Zeichnung Standartkessel Duisburg Nr. 18689 Ausmauerung
- Zeichnung Standartkessel Duisburg Nr. 18689 Feuerungsschema
- Stromlaufplan Standardkessel Duisburg Nr. 18689 Deckblatt

Für den Kessel Nummer 18.688 (8 MW) – Kessel 2

- Gutachterliche Äußerung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.06.2006 – Gz. IS-DDK-MUC/butz – einschließlich der Anlage „Auflagen-vorschläge“
- Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr. 18688
- Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr. 18688
- Zeichnung Standartkessel Duisburg Nr. 18688 Ausmauerung
- Zeichnung Standartkessel Duisburg Nr. 18688 Feuerungsschema
- Stromlaufplan Standardkessel Duisburg Nr. 18688 Deckblatt

Für den Kessel Nummer 18.687 (8 MW) – Kessel 3

- Gutachterliche Äußerung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.06.2006 – Gz. IS-DDK-MUC/butz – einschließlich der Anlage „Auflagen-vorschläge“
- Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr. 18687
- Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel Herstell-Nr. 18687
- Zeichnung Standartkessel Duisburg Nr. 18687 Ausmauerung
- Zeichnung Standartkessel Duisburg Nr. 18687 Feuerungsschema
- Stromlaufplan Standardkessel Duisburg Nr. 18687 Deckblatt

2. Auflagen

2.1 Umrüstung und sicherer Weiterbetrieb der Anlage:

Die Dampfkesselanlagen sind gemäß den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aufzustellen, anzuschließen und weiter zu betreiben. Die Anforderungen an die Beschaffenheit sowie beim Betrieb sind nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Die diesbezüglichen gutachterlichen Äußerungen der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH – jeweils Gz. IS-DDK-MUC/butz - vom 28.06.2007 sowie die diesen Äußerungen beigefügten Auflagenvorschläge vom 29.06.2007 sind Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

2.2 Prüfung gemäß § 14 BetrSichV vor Wiederinbetriebnahme der Anlage:

2.2.1 Die Dampfkesselanlage darf nach ihrer Umrüstung bzw. Neuaufstellung erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn keine sicherheitstechnischen Mängel vorhanden sind und sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und sicherer Funktion geprüft worden ist.

2.2.2 Werden bei der Abnahmeprüfung geringfügige Mängel festgestellt, bedarf es für eine vorläufige Wiederinbetriebnahme der Anlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle. Hierbei sind mit dem Sachverständigen abgestimmte Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen. Die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme ist erst dann abgeschlossen, wenn die Anlage mängelfrei ist

2.3 Umwelt- und Baurecht:

Die Änderungen dienen der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Forderungen der TA Luft und entsprechen den mit dem zuständigen SG 50 der Regierung von Oberbayern abgestimmten Vorgaben. Baurechtliche Belange werden durch die Änderung nicht berührt.

2.4 Wiederkehrende Prüfungen:

Dem Gewerbeaufsichtsamt sind die Nachweise über die Prüfung der zugelassenen Überwachungsstelle vor der Wiederinbetriebnahme zuzuleiten.“

II. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.500,- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 30,- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.530,- €)

B. Sachverhalt

I. Antragsgrundlagen

Diese Plangenehmigung betrifft Änderungen an den drei Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeuger der Gruppe IV mit den Herstellnummern 18.687, 18.688 und 18.689 in der Versorgungszentrale des Verkehrsflughafens München. Im Einzelnen sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Umrüstung der bestehenden Anlagen auf elektronische Brennstoff-Verbrennungsluftregelung mit dem integrierten Feuerungsautomaten Etamatic-S des Herstellers Lamtec.
- Installation einer internen Rauchgasrückführung.
- Installation eines Frequenzumrichters zur Drehzahlregelung des Verbrennungsluftgebläses.

Die Feuerungswärmeleistung und die Betriebsweise der Heißwassererzeuger bleiben unverändert. Als Brennstoffe werden weiterhin Erdgas und Heizöl EL verwendet.

Die Versorgungszentrale für den Flughafen München befindet sich im nördlichen Bauungsband. Die zu ändernden Dampfkesselanlagen wurden mit dem 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.05.1989, planfestgestellt, wobei die Genehmigung der Errichtung von einer gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde abhängig gemacht wurde. Mit Ergänzungsbescheid zum 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 14.06.1989 wurde die Errichtung der drei Dampfkesselanlage genehmigt.

II. Anträge und Antragsbegründungen:

1. Einzelanträge:

Mit Schreiben vom 19.10.2007 hat die FMG im einzelnen genannte Änderungen an den Dampfkesselanlagen der Versorgungszentrale sowie den Betrieb der geänderten Dampfkesselanlagen beantragt und die o. g. Unterlagen vorgelegt. Insoweit solle der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 08.07.1979 i. d. F.

des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 31.05.1989 und den hierzu ergangenen Ergänzungen im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 und § 9 LuftVG geändert werden.

2. Antragsbegründung:

Begründet wird der Antrag damit, dass die Änderungen der Reduzierung des Schadstoffausstoßes dienen.

3. Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschriftsatz vom 19.10.2007 die in Abschnitt A.I.2. aufgelisteten Unterlagen.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat zu dem Antrag die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – gehört. Dieses hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben und unter Benennung von Auflagen der Erteilung der erforderlichen Erlaubnis nach § 13 BetrSichV zugestimmt.

Zugleich wurde vom Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt, dass Belange der Luftreinhaltung berührt seien. Die Beteiligung der Immissionsschutzbehörden des Landratsamtes Freising und der Regierung von Oberbayern sei vom Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt worden. Seitens des Landratsamtes Freising sei auf die alleinige Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern hingewiesen worden. Der **fachliche Immissionsschutz der Regierung von Oberbayern (SG 50)** sei mit den Änderungen einverstanden, da die an den Anlagen vorzunehmenden Änderungen der Umsetzung der TA Luft dienen würden.

II. Entscheidung in einem Plangenehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 2 LuftVG

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei den verfahrensgegenständlichen Änderungen an den drei bereits errichteten Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeuger der Gruppe IV mit den Herstellnummern 18.687, 18.688 und 18.689 handelt es sich nicht um Vorhaben, die selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes (Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG) UVP-pflichtig sind. Die Nr. 1.1.6 Anlage 1 zum UVPG (Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie) ist nicht einschlägig, weil das Verfahren keine (Neu-) Errichtung der Anlagen, sondern lediglich eine Änderung bereits errichteter Anlagen zum Gegenstand hat.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Änderung einer nach Nr. 1.1.6 Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtigen Anlage (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.6 Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben¹.

Gleiches gilt unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder Erweiterung eines nach Luftverkehrsrecht zugelassenen Flugplatzes (§ 3e Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG), weil das Vorhaben dort angegebene Größenwerte nicht selbst erreicht oder überschreitet.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). Es wurde jeweils – ggf. unter Benennung von Nebenbestimmungen – dem Vorhaben zugestimmt.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG und sind bereits nach Luftrecht planfestgestellt. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird weder die Zahl der Flugbewegungen erhöht, noch die Belastung der Luft durch Schadstoffe erhöht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist ebenfalls nicht ersichtlich.

¹ Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 25 vom 14.12.2007 (OBABI 2007, S. 199).

4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit bei diesem Vorhaben vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Entscheidungsgründe

- I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, Art. 9 ZustGVerk², § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk³).

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 2 LuftVG.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die Senkung des Schadstoffausstoßes beim Betrieb der Dampfkesselanlagen rechtfertigt das Vorhaben.

² Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990, GVBI S. 220, zuletzt geändert durch § 6 Gesetz vom 10.04.2007, GVBI. S 271.

³ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBI S. 159.

III. Unüberwindliche Planungsleitsätze

Unüberwindliche Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

E. Abwägung

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Belange der Luftreinhaltung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Vielmehr dient das Vorhaben der Umsetzung der TA Luft und hat eine Reduzierung des Schadstoffausstoßes zu Folge.
2. Belange der Arbeitssicherheit (§ 1 Abs. 1 BetrSichV) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes wurde dem Vorhaben zugestimmt und die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis nach § 13 BetrSichV ausdrücklich vorgeschlagen, wenn bestimmte Auflagen beachtet werden. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Änderungen an den Dampfkesselanlagen insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG entsprochen werden.

F. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV⁴ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Die Gebühr i. H. v. 2.500,- € liegt im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Gebührenrahmens und orientiert sich an der Gebühr, die – wenn keine Zuständigkeitsverlagerung auf das Luftamt eingreifen würde – das Gewerbeaufsichtsamt für die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV festgesetzt hätte.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen (hier: 30,- €), erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

⁴ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

Schrödinger
Regierungsdirektor

Anlage
zur Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-
MUC-10-07-80
(80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss
für den Flughafen München)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · 80684 München · Deutschland

Flughafen München GmbH
Nordallee 26

D-85356 München



DAP-PL-2885.99
DAP-IS-2886.00
DAP-PL-3089.00
DAP-PL-2722
DAP-IS-3516.01
DPT-ZE-3510.02
ZLS-ZE-219/99
ZLS-ZE-246/99

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum/Dokument	Seite
	IS-DDK-MUC/butz Ulrich Butzmann	089 5791-2856 ulrich.butzmann@tuev-sued.de	089 5791-2854	28. Juni 2006 Flughafen Mnchen GmbH 18687-1.doc	1 von 4

Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage durch Änderung der Feuerung und Kesselsteuerung eines Heißwassererzeugers der Kategorie IV, Herstellnummer 18687

Aufstellungsort: Flughafen München GmbH, Versorgungsanlage 1451, D-85326 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 13.06.2006 haben Sie uns beauftragt, im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung, die Änderung an dem oben genannten Heißwassererzeuger dahingehend zu prüfen, ob die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebsicherheitsverordnung entsprechen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese gutachterliche Äußerung nach § 13 (2) BetrSichV noch keine Erlaubnis ist. Diese muss von Ihnen unter Vorlage unserer gutachterlichen Äußerung mit den Antragsunterlagen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.

Im ersten Teil dieses Schreibens, das insbesondere der Information der Erlaubnisbehörde dient, nennen wir die wichtigsten Daten zur Änderung der Dampfkesselanlage und weisen auf eventuelle Besonderheiten hin.

In einer Anlage, die als unabhängiger Teil dieser gutachterlichen Äußerung beigefügt ist, nennen wir Auflagenvorschläge hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen geänderter Anlagenteile. Entsprechende Nachweise sind spätestens zur Prüfung vor erneuter Inbetriebnahme vorzulegen bzw. zu führen. Diese Auflagenvorschläge bitten wir Sie ggf. auch an die Hersteller weiterzugeben.

Sitz: München
Amtsgericht: München HRB 96 869

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Axel Stepken
Geschäftsführer:
Dr. Manfred Bayerlein (Sprecher)
Dr. Udo Helsel
Christian von der Linde

Telefon: +49 89 5791-0
Telefax: +49 89 5791-1810
www.tuev-sued.de

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Abteilung Dampfkesselanlagen
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland

An der oben genannten Dampfkesselanlage sollen folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Umrüstung der bestehenden Anlage auf eine elektronische Brennstoff-Verbrennungsluftregelung mit dem integrierten Feuerungsautomaten Etamatic-S des Herstellers Lamtec
2. Installation einer internen Rauchgasrückführung
3. Installation eines Frequenzumrichters zur Drehzahlregelung des Verbrennungsluftgebläses

Die Feuerungswärmeleistung und die Betriebsweise des Heißwassererzeugers bleiben unverändert.

Als Brennstoffe werden weiterhin Erdgas und Heizöl EL verwendet.

Prüfgrundlagen unserer gutachterlichen Äußerung sind:

- Betriebssicherheitsverordnung vom 27. 09.2002 mit Änderung vom 06.01.2004
- Druckgeräteverordnung in der Fassung vom 06.01.2004
- Technische Regeln Dampfkessel (TRD), TRD 001, Aufbau und Anwendung der TRD in der Fassung vom Dezember 2002
- DIN EN 50156 Teil 1, Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen, Ausgabe März 2005, hier insbesondere die Anforderungen unter Pkt. 9 für Hilfsstromkreise von Sicherheitseinrichtungen
- DIN EN 12953 Teil 7, Großwasserraumkessel, Ausgabe August 2002, Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel

Die Stromlaufplanprüfung ist abgeschlossen und ergab, soweit ersichtlich, keine Beanstandungen.

Für die im selben Aufstellungsraum befindlichen Heißwassererzeuger mit den Herstellnummern 18688 und 18689 geben wir hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen ebenfalls unsere gutachterliche Äußerung ab.

Nachfolgend möchten wir noch die Auflagenvorschläge nennen, die nach § 13 BetrSichV für die Montage, Installation und den Betrieb der geänderten Dampfkesselanlage mit dem Dampferzeuger der Kategorie IV zu beachten sind.

1. Jeder mit einem Gerät des Typs Etamatic nachträglich ausgerüstete Typ-geprüfte Brenner muss hinsichtlich der integrierten Brennstoff-Luft-Verbundregelung und ihrer Überwachung einer Ergänzungsprüfung, entsprechend den geltenden Prüfgrundlagen, unterzogen werden, da mit dem Einbau die Registernummer des Brenners erlischt. Nicht Typ geprüfte Brenner sind einer Einzelprüfung in der Anlage zu unterziehen.
- Es ist zu überprüfen, ob auf dem am Gerät angebrachten Aufkleber die Konfigurati-

onsnummer, die Software-Versionsnummer und die EEPROM-Checksummen der Parameterebenen 0,1 und 4 sowie die eingestellten Sicherheitszeiten und die Vorspülzeit angezeigt werden. Die angezeigten Werte müssen mit denen auf dem Konfigurationsaufkleber übereinstimmen.

- Es ist zu überprüfen, ob die sicherheitsrelevanten Parameter entsprechend den Anforderungen für den zu überwachenden Brenner normgerecht eingestellt sind (Kontrolle der Parameter im Gerät). Dies betrifft z. B. die Parameter für die Vorspülzeit, die Sicherheitszeiten, die integrierte Dichtheitskontrolleinrichtung, den Wiederanlauf usw.

- Die Einstellwerte für die Stellglieder zur Steuerung der Brennstoffmenge, der Luftmenge und aller weiteren, sicherheitsrelevanten Stellgrößen der Feuerung müssen in ausreichender Anzahl, bei modulierendem Brenner mit mindestens fünf unterschiedlichen Punkten, über den Leistungsbereich des Brenners abgespeichert werden.

- Die Zuordnung der Einstellwerte für die Stellglieder zur Steuerung der Brennstoffmenge, der Luftmenge etc. sowie die Einstellung der Parameter für den Korrekturingriff bei vorhandener O₂- und CO-Regeleinrichtung muss unter Berücksichtigung von Feuerraum- und Brennstoffdruck sowie von Temperatur und Druck der Verbrennungsluft so erfolgen, dass über den gesamten Leistungsbereich ein sicherer und stabiler Betrieb der Feuerung gewährleistet ist.

Dieses ist durch Messung der Verbrennungskennwerte bei einem Betrieb der Feuerung an den Abschaltgrenzen der Verbundregeleinrichtung nachzuweisen. Dabei ist die im Abschnitt "Überprüfen der feuerungstechnischen Grenzwerte" der Inbetriebnahmeanleitung festgelegte Vorgehensweise zu beachten.

- Für die Rückführung des Istwertes von Stellgliedern an 3-Punkt-Schnitt-Ausgängen über Potentiometer dürfen nur die in dem Prüfbericht GE 2775 genannten Potentiometer und Stellantriebe verwendet werden.

- Die Rückführung des Istwertes von Stellgrößen, die über stetige Ausgänge gesteuert werden, muss nicht über fehlersichere Geräte erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Messung des Istwertes unabhängig von der Sollwertvorgabe für das Stellglied erfolgt.

- Bei Verwendung des Moduls zur Drehzahlrückführung eines frequenzgesteuerten Gebläses ist sicherzustellen, dass der gewählte Messbereich nicht über- oder unterschritten werden kann.

- Die Verbindung zwischen den Stellantrieben und den Regelarmaturen muss durchgehend formschlüssig ausgeführt sein.

2. Die neuen elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.
3. Die Änderungen an der Dampfkesselanlage müssen, sofern sie die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen der Regel- und Sicherheitseinrichtungen betreffen, unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen, in die vorhandenen Betriebsanweisungen eingearbeitet werden.

4. Die Kesselanlage ist zu der gemäß § 14 (2) der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung bereitzustellen.

Unter Bezugnahme auf § 13 der BetrSichV vom 27.09.2002 begutachten wir nach Prüfung der Unterlagen die Montage, Installation und den Betrieb der Dampfkesselanlage mit beiliegenden Auflagenvorschlägen.

Wir bitten Sie, einen Abdruck dieses Schreibens mit den erforderlichen Ausfertigungen der mit unserem Prüfvermerk versehenen Unterlagen Ihrem Antrag auf Erlaubnis beizufügen und an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden.

Ferner bitten wir Sie, das Gewerbeaufsichtsamt zu veranlassen, einen Abdruck der Erlaubnis dem Sachverständigen unserer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) nach § 17 GPSG Niederlassung München (IS-DD1-MUC) zuzusenden.

Einen Satz der Erlaubnisunterlagen haben wir für unsere Akte zurückbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Dampfkessel



Wolfgang Roßmaier

Anlagen

Auflagenvorschläge

- 1 Stromlaufplan, 5-fach
- 1 Kurzbeiblatt FOE-SER 9.93, 5-fach
- 1 Kurzbeiblatt FGA-SER 9.93, 5-fach
- 1 Gasleitungsschema, 5-fach
- 1 Ölleitungsschema, 5-fach

Verteiler

IS-DD1-MUC,

Gutachterliche Äußerung mit Auflagenvorschlägen nach §13 BetrSichV,
Auflagenvorschläge hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen

Anlage
zur Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-
MUC-10-07-80
(80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss
für den Flughafen München)



Auflagenvorschläge hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen geänderter Anlagenteile nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG bzw. nach Druckgeräteverordnung für eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV, Herstellungsnummer 18687
Aufstellungsort: Flughafen München GmbH, Versorgungsanlage 1451, D-85326 München

1. Bei den durchzuführenden Änderungen müssen die Anforderungen der 14. GPSGV beachtet werden.
2. Die Änderungen an der Zweistofffeuerung müssen der TRD 411 „Ölfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Februar 1997 und TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998 bzw. der DIN EN 12953-7, entsprechen.
3. Die Dampfkesselanlage ist vor der Wiederinbetriebnahme entsprechend § 14 (2) BetrSichV an den geänderten bzw. neu hinzugefügten Teilen durch den Sachverständigen §17 GPSG auf die Einhaltung des Standes der Technik überprüfen zu lassen.

Datum: 29.06.2006

Unsere Zeichen:
IS-DDK-MUC/bv/z

Dokument:
Flughafen München GmbH
18687-2.doc

Diese Auflagenvorschläge bitten wir Sie ggf. an die Hersteller weiterzugeben.

Abteilung Dampfkessel

Wolfgang Roßmaier



Das Dokument besteht aus
1 Seite
Seite 1 von 1

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

Anlage
zur Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-
MUC-10-07-80
(80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss
für den Flughafen München)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · 80684 München · Deutschland

Flughafen München GmbH
Nordallee 26

D-85356 München



DAP-PL-2885.99
DAP-IS-2886.00
DAP-PL-3089.00
DAP-PL-2722
DAP-IS-3516.01
DPT-ZE-3510.02
ZLS-ZE-219/99
ZLS-ZE-246/99

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum/Dokument	Seite
	IS-DDK-MUC/butz Ulrich Butzmann	089 5791-2856 ulrich.butzmann@tuev-sued.de	089 5791-2854	28. Juni 2006 Flughafen München GmbH 18688-1.doc	1 von 4

**Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage durch Änderung der Feuerung und Kesselsteuerung eines Heißwassererzeugers der Kategorie IV, Herstellnummer 18688
Aufstellungsort: Flughafen München GmbH, Versorgungsanlage 1451, D-85326 München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 13.06.2006 haben Sie uns beauftragt, im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung, die Änderung an dem oben genannten Heißwassererzeuger dahingehend zu prüfen, ob die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese gutachterliche Äußerung nach § 13 (2) BetrSichV noch keine Erlaubnis ist. Diese muss von Ihnen unter Vorlage unserer gutachterlichen Äußerung mit den Antragsunterlagen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.

Im ersten Teil dieses Schreibens, das insbesondere der Information der Erlaubnisbehörde dient, nennen wir die wichtigsten Daten zur Änderung der Dampfkesselanlage und weisen auf eventuelle Besonderheiten hin.

In einer Anlage, die als unabhängiger Teil dieser gutachterlichen Äußerung beigefügt ist, nennen wir Auflagenvorschläge hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen geänderter Anlagenteile. Entsprechende Nachweise sind spätestens zur Prüfung vor erneuter Inbetriebnahme vorzulegen bzw. zu führen.
Diese Auflagenvorschläge bitten wir Sie ggf. auch an die Hersteller weiterzugeben.

Sitz: München
Amtsgericht: München HRB 96 869

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Axel Steppen
Geschäftsführer:
Dr. Manfred Bayerlein (Sprecher)
Dr. Udo Heisel
Christian von der Linde

Telefon: +49 89 5791-0
Telefax: +49 89 5791-1810
www.tuev-sued.de

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Abteilung Dampfkesselanlagen
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland

An der oben genannten Dampfkesselanlage sollen folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Umrüstung der bestehenden Anlage auf eine elektronische Brennstoff-Verbrennungsluftregelung mit dem integrierten Feuerungsautomaten Etamatic-S des Herstellers Lamtec
2. Installation einer internen Rauchgasrückführung
3. Installation eines Frequenzumrichters zur Drehzahlregelung des Verbrennungsluftgebläses

Die Feuerungswärmeleistung und die Betriebsweise des Heißwassererzeugers bleiben unverändert.

Als Brennstoffe werden weiterhin Erdgas und Heizöl EL verwendet.

Prüfgrundlagen unserer gutachterlichen Äußerung sind:

- Betriebssicherheitsverordnung vom 27. 09.2002 mit Änderung vom 06.01.2004
- Druckgeräteverordnung in der Fassung vom 06.01.2004
- Technische Regeln Dampfkessel (TRD), TRD 001, Aufbau und Anwendung der TRD in der Fassung vom Dezember 2002
- DIN EN 50156 Teil 1, Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen, Ausgabe März 2005, hier insbesondere die Anforderungen unter Pkt. 9 für Hilfsstromkreise von Sicherheitseinrichtungen
- DIN EN 12953 Teil 7, Großwasserraumkessel, Ausgabe August 2002, Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel

Die Stromlaufplanprüfung ist abgeschlossen und ergab, soweit ersichtlich, keine Beanstandungen.

Für die im selben Aufstellungsraum befindlichen Heißwassererzeuger mit den Herstellnummern 18687 und 18689 geben wir hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen ebenfalls unsere gutachterliche Äußerung ab.

Nachfolgend möchten wir noch die Auflagenvorschläge nennen, die nach § 13 BetrSichV für die Montage, Installation und den Betrieb der geänderten Dampfkesselanlage mit dem Dampferzeuger der Kategorie IV zu beachten sind.

1. Jeder mit einem Gerät des Typs Etamatic nachträglich ausgerüstete Typ-geprüfte Brenner muss hinsichtlich der integrierten Brennstoff-Luft-Verbundregelung und ihrer Überwachung einer Ergänzungsprüfung, entsprechend den geltenden Prüfgrundlagen, unterzogen werden, da mit dem Einbau die Registernummer des Brenners erlischt. Nicht Typ geprüfte Brenner sind einer Einzelprüfung in der Anlage zu unterziehen.
 - Es ist zu überprüfen, ob auf dem am Gerät angebrachten Aufkleber die Konfigurati-

onsnummer, die Software-Versionsnummer und die EEPROM-Checksummen der Parameterebenen 0,1 und 4 sowie die eingestellten Sicherheitszeiten und die Vorspülzeit angezeigt werden. Die angezeigten Werte müssen mit denen auf dem Konfigurationsaufkleber übereinstimmen.

- Es ist zu überprüfen, ob die sicherheitsrelevanten Parameter entsprechend den Anforderungen für den zu überwachenden Brenner normgerecht eingestellt sind (Kontrolle der Parameter im Gerät). Dies betrifft z. B. die Parameter für die Vorspülzeit, die Sicherheitszeiten, die integrierte Dichtheitskontrolleinrichtung, den Wiederanlauf usw.

- Die Einstellwerte für die Stellglieder zur Steuerung der Brennstoffmenge, der Luftmenge und aller weiteren, sicherheitsrelevanten Stellgrößen der Feuerung müssen in ausreichender Anzahl, bei modulierendem Brenner mit mindestens fünf unterschiedlichen Punkten, über den Leistungsbereich des Brenners abgespeichert werden.

- Die Zuordnung der Einstellwerte für die Stellglieder zur Steuerung der Brennstoffmenge, der Luftmenge etc. sowie die Einstellung der Parameter für den Korrekturingriff bei vorhandener O₂- und CO-Regeleinrichtung muss unter Berücksichtigung von Feuerraum- und Brennstoffdruck sowie von Temperatur und Druck der Verbrennungsluft so erfolgen, dass über den gesamten Leistungsbereich ein sicherer und stabiler Betrieb der Feuerung gewährleistet ist.

Dieses ist durch Messung der Verbrennungskennwerte bei einem Betrieb der Feuerung an den Abschaltgrenzen der Verbundregeleinrichtung nachzuweisen. Dabei ist die im Abschnitt "Überprüfen der feuerungstechnischen Grenzwerte" der Inbetriebnahmeanleitung festgelegte Vorgehensweise zu beachten.

- Für die Rückführung des Istwertes von Stellgliedern an 3-Punkt-Schnitt-Ausgängen über Potentiometer dürfen nur die in dem Prüfbericht GE 2775 genannten Potentiometer und Stellantriebe verwendet werden.

- Die Rückführung des Istwertes von Stellgrößen, die über stetige Ausgänge gesteuert werden, muss nicht über fehlersichere Geräte erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Messung des Istwertes unabhängig von der Sollwertvorgabe für das Stellglied erfolgt.

- Bei Verwendung des Moduls zur Drehzahlrückführung eines frequenzgesteuerten Gebläses ist sicherzustellen, dass der gewählte Messbereich nicht über- oder unterschritten werden kann.

- Die Verbindung zwischen den Stellantrieben und den Regelarmaturen muss durchgehend formschlüssig ausgeführt sein.

2. Die neuen elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.
3. Die Änderungen an der Dampfkesselanlage müssen, sofern sie die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen der Regel- und Sicherheitseinrichtungen betreffen, unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen, in die vorhandenen Betriebsanweisungen eingearbeitet werden.

4. Die Kesselanlage ist zu der gemäß § 14 (2) der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung bereitzustellen.

Unter Bezugnahme auf § 13 der BetrSichV vom 27.09.2002 begutachten wir nach Prüfung der Unterlagen die Montage, Installation und den Betrieb der Dampfkesselanlage mit beiliegenden Auflagenvorschlägen.

Wir bitten Sie, einen Abdruck dieses Schreibens mit den erforderlichen Ausfertigungen der mit unserem Prüfvermerk versehenen Unterlagen Ihrem Antrag auf Erlaubnis beizufügen und an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden.

Ferner bitten wir Sie, das Gewerbeaufsichtsamt zu veranlassen, einen Abdruck der Erlaubnis dem Sachverständigen unserer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) nach § 17 GPSG Niederlassung München (IS-DD1-MUC) zuzusenden.

Einen Satz der Erlaubnisunterlagen haben wir für unsere Akte zurückbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Dampfkessel



Wolfgang Roßmaier

Anlagen

Auflagenvorschläge

- 1 Stromlaufplan, 5-fach
- 1 Kurzbeiblatt FOE-SER 9.93, 5-fach
- 1 Kurzbeiblatt FGA-SER 9.93, 5-fach
- 1 Gasleitungsschema, 5-fach
- 1 Ölleitungsschema, 5-fach

Verteiler

IS-DD1-MUC,

Gutachterliche Äußerung mit Auflagenvorschlägen nach §13 BetrSichV,
Auflagenvorschläge hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen

Anlage
zur Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-
MUC-10-07-80
(80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss
für den Flughafen München)



**Auflagenvorschläge hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen geänderter Anlagenteile nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG bzw. nach Druckgeräteverordnung für eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV, Herstellnummer 18688
Aufstellungsort: Flughafen München GmbH, Versorgungsanlage 1451, D-85326 München**

1. Bei den durchzuführenden Änderungen müssen die Anforderungen der 14. GPSGV beachtet werden.
2. Die Änderungen an der Zweistofffeuerung müssen der TRD 411 „Ölfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Februar 1997 und TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998 bzw. der DIN EN 12953-7, entsprechen.
3. Die Dampfkesselanlage ist vor der Wiederinbetriebnahme entsprechend § 14 (2) BetrSichV an den geänderten bzw. neu hinzugefügten Teilen durch den Sachverständigen §17 GPSG auf die Einhaltung des Standes der Technik überprüfen zu lassen.

Datum: 29.06.2006

Unsere Zeichen:
IS-DDK-MUC/butz

Dokument:
Flughafen München GmbH
18688-2.doc

Diese Auflagenvorschläge bitten wir Sie ggf. an die Hersteller weiterzugeben.

Abteilung Dampfkessel

Wolfgang Roßmaier



Das Dokument besteht aus
1 Seite
Seite 1 von 1

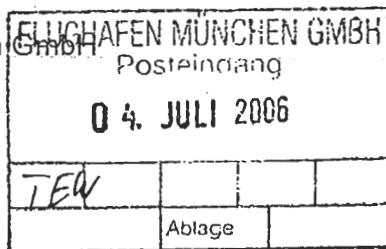
Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

Anlage
zur Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-
MUC-10-07-80
(80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss
für den Flughafen München)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · 80684 München · Deutschland

Flughafen München GmbH
Nordallee 26
D-85356 München



DAP-PL-2885.99
DAP-IS-2886.00
DAP-PL-3089.00
DAP-PL-2722
DAP-IS-3516.01
DPT-ZE-3510.02
ZLS-ZE-219/99
ZLS-ZE-246/99

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum/Dokument	Seite
	IS-DDK-MUC/butz Ulrich Butzmann	089 5791-2856 ulrich.butzmann@tuev-sued.de	089 5791-2854	28. Juni 2006 Flughafen München GmbH 18689-1.doc	1 von 4

**Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage durch Änderung der Feuerung und Kesselsteuerung eines Heißwassererzeugers der Kategorie IV, Herstellnummer 18689
Aufstellungsort: Flughafen München GmbH, Versorgungsanlage 1451, D-85326 München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 13.06.2006 haben Sie uns beauftragt, im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung, die Änderung an dem oben genannten Heißwassererzeuger dahingehend zu prüfen, ob die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese gutachterliche Äußerung nach § 13 (2) BetrSichV noch keine Erlaubnis ist. Diese muss von Ihnen unter Vorlage unserer gutachterlichen Äußerung mit den Antragsunterlagen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.

Im ersten Teil dieses Schreibens, das insbesondere der Information der Erlaubnisbehörde dient, nennen wir die wichtigsten Daten zur Änderung der Dampfkesselanlage und weisen auf eventuelle Besonderheiten hin.

In einer Anlage, die als unabhängiger Teil dieser gutachterlichen Äußerung beigefügt ist, nennen wir Auflagenvorschläge hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen geänderter Anlagenteile. Entsprechende Nachweise sind spätestens zur Prüfung vor erneuter Inbetriebnahme vorzulegen bzw. zu führen. Diese Auflagenvorschläge bitten wir Sie ggf. auch an die Hersteller weiterzugeben.

Sitz: München Amtsgericht: München HRB 96 869	Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Axel Slepken Geschäftsführer: Dr. Manfred Bayerlein (Sprecher) Dr. Udo Heisel Christian von der Linde	Telefon: +49 89 5791-0 Telefax: +49 89 5791-1810 www.tuev-sued.de	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Abteilung Dampfkesselanlagen Westendstraße 199 80686 München Deutschland
--	---	---	---

An der oben genannten Dampfkesselanlage sollen folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Umrüstung der bestehenden Anlage auf eine elektronische Brennstoff-Verbrennungsluftregelung mit dem integrierten Feuerungsautomaten Etamatic-S des Herstellers Lamtec
2. Installation einer internen Rauchgasrückführung
3. Installation eines Frequenzumrichters zur Drehzahlregelung des Verbrennungsluftgebläses

Die Feuerungswärmeleistung und die Betriebsweise des Heißwassererzeugers bleiben unverändert.

Als Brennstoffe werden weiterhin Erdgas und Heizöl EL verwendet.

Prüfgrundlagen unserer gutachterlichen Äußerung sind:

- Betriebssicherheitsverordnung vom 27. 09.2002 mit Änderung vom 06.01.2004
- Druckgeräteverordnung in der Fassung vom 06.01.2004
- Technische Regeln Dampfkessel (TRD), TRD 001, Aufbau und Anwendung der TRD in der Fassung vom Dezember 2002
- DIN EN 50156 Teil 1, Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen, Ausgabe März 2005, hier insbesondere die Anforderungen unter Pkt. 9 für Hilfsstromkreise von Sicherheitseinrichtungen
- DIN EN 12953 Teil 7, Großwasserraumkessel, Ausgabe August 2002, Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel

Die Stromlaufplanprüfung ist abgeschlossen und ergab, soweit ersichtlich, keine Beanstandungen.

Für die im selben Aufstellungsraum befindlichen Heißwassererzeuger mit den Herstellnummern 18688 und 18687 geben wir hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen ebenfalls unsere gutachterliche Äußerung ab.

Nachfolgend möchten wir noch die Auflagenvorschläge nennen, die nach § 13 BetrSichV für die Montage, Installation und den Betrieb der geänderten Dampfkesselanlage mit dem Dampferzeuger der Kategorie IV zu beachten sind.

1. Jeder mit einem Gerät des Typs Etamatic nachträglich ausgerüstete Typ-geprüfte Brenner muss hinsichtlich der integrierten Brennstoff-Luft-Verbundregelung und ihrer Überwachung einer Ergänzungsprüfung, entsprechend den geltenden Prüfgrundlagen, unterzogen werden, da mit dem Einbau die Registernummer des Brenners erlischt. Nicht Typ geprüfte Brenner sind einer Einzelprüfung in der Anlage zu unterziehen.
- Es ist zu überprüfen, ob auf dem am Gerät angebrachten Aufkleber die Konfigurati-

onsnummer, die Software-Versionsnummer und die EEPROM-Checksummen der Parameterebenen 0,1 und 4 sowie die eingestellten Sicherheitszeiten und die Vorspülzeit angezeigt werden. Die angezeigten Werte müssen mit denen auf dem Konfigurationsaufkleber übereinstimmen.

- Es ist zu überprüfen, ob die sicherheitsrelevanten Parameter entsprechend den Anforderungen für den zu überwachenden Brenner normgerecht eingestellt sind (Kontrolle der Parameter im Gerät). Dies betrifft z. B. die Parameter für die Vorspülzeit, die Sicherheitszeiten, die integrierte Dichtheitskontrollereinrichtung, den Wiederanlauf usw.

- Die Einstellwerte für die Stellglieder zur Steuerung der Brennstoffmenge, der Luftmenge und aller weiteren, sicherheitsrelevanten Stellgrößen der Feuerung müssen in ausreichender Anzahl, bei modulierendem Brenner mit mindestens fünf unterschiedlichen Punkten, über den Leistungsbereich des Brenners abgespeichert werden.

- Die Zuordnung der Einstellwerte für die Stellglieder zur Steuerung der Brennstoffmenge, der Luftmenge etc. sowie die Einstellung der Parameter für den Korrekturingriff bei vorhandener O₂- und CO-Regeleinrichtung muss unter Berücksichtigung von Feuerraum- und Brennstoffdruck sowie von Temperatur und Druck der Verbrennungsluft so erfolgen, dass über den gesamten Leistungsbereich ein sicherer und stabiler Betrieb der Feuerung gewährleistet ist.

Dieses ist durch Messung der Verbrennungskennwerte bei einem Betrieb der Feuerung an den Abschaltgrenzen der Verbundregeleinrichtung nachzuweisen. Dabei ist die im Abschnitt "Überprüfen der feuerungstechnischen Grenzwerte" der Inbetriebnahmeanleitung festgelegte Vorgehensweise zu beachten.

- Für die Rückführung des Istwertes von Stellgliedern an 3-Punkt-Schnitt-Ausgängen über Potentiometer dürfen nur die in dem Prüfbericht GE 2775 genannten Potentiometer und Stellantriebe verwendet werden.

- Die Rückführung des Istwertes von Stellgrößen, die über stetige Ausgänge gesteuert werden, muss nicht über fehlersichere Geräte erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Messung des Istwertes unabhängig von der Sollwertvorgabe für das Stellglied erfolgt.

- Bei Verwendung des Moduls zur Drehzahlrückführung eines frequenzgesteuerten Gebläses ist sicherzustellen, dass der gewählte Messbereich nicht über- oder unterschritten werden kann.

- Die Verbindung zwischen den Stellantrieben und den Regelarmaturen muss durchgehend formschlüssig ausgeführt sein.

2. Die neuen elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.
3. Die Änderungen an der Dampfkesselanlage müssen, sofern sie die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen der Regel- und Sicherheitseinrichtungen betreffen, unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen, in die vorhandenen Betriebsanweisungen eingearbeitet werden.

4. Die Kesselanlage ist zu der gemäß § 14 (2) der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung bereitzustellen.

Unter Bezugnahme auf § 13 der BetrSichV vom 27.09.2002 begutachten wir nach Prüfung der Unterlagen die Montage, Installation und den Betrieb der Dampfkesselanlage mit beiliegenden Auflagenvorschlägen.

Wir bitten Sie, einen Abdruck dieses Schreibens mit den erforderlichen Ausfertigungen der mit unserem Prüfvermerk versehenen Unterlagen Ihrem Antrag auf Erlaubnis beizufügen und an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden.

Ferner bitten wir Sie, das Gewerbeaufsichtsamt zu veranlassen, einen Abdruck der Erlaubnis dem Sachverständigen unserer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) nach § 17 GPSG Niederlassung München (IS-DD1-MUC) zuzusenden.

Einen Satz der Erlaubnisunterlagen haben wir für unsere Akte zurückbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Dampfkessel



Wolfgang Roßmaier

Anlagen

- Auflagenvorschläge
- 1 Stromlaufplan, 5-fach
- 1 Kurzbeiblatt FOE-SER 9.93, 5-fach
- 1 Kurzbeiblatt FGA-SER 9.93, 5-fach
- 1 Gasleitungsschema, 5-fach
- 1 Ölleitungsschema, 5-fach

Verteiler

IS-DD1-MUC,
Gutachterliche Äußerung mit Auflagenvorschlägen nach §13 BetrSichV,
Auflagenvorschläge hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen

Anlage
zur Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-
MUC-10-07-80
(80. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss
für den Flughafen München)



**Auflagenvorschläge hinsichtlich notwendiger Anforderungen an die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen geänderter Anlagenteile nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG bzw. nach Druckgeräteverordnung für eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV, Herstellnummer 18689
Aufstellungsort: Flughafen München GmbH, Versorgungsanlage 1451, D-85326 München**

1. Bei den durchzuführenden Änderungen müssen die Anforderungen der 14. GPSGV beachtet werden.
2. Die Änderungen an der Zweistofffeuerung müssen der TRD 411 „Ölfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Februar 1997 und TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998 bzw. der DIN EN 12953-7, entsprechen.
3. Die Dampfkesselanlage ist vor der Wiederinbetriebnahme entsprechend § 14 (2) BetrSichV an den geänderten bzw. neu hinzugefügten Teilen durch den Sachverständigen §17 GPSG auf die Einhaltung des Standes der Technik überprüfen zu lassen.

Datum: 29.06.2006

Unsere Zeichen:
IS-DDK-MUC/butz

Dokument:
Flughafen München GmbH
18689-2.doc

Diese Auflagenvorschläge bitten wir Sie ggf. an die Hersteller weiterzugeben.

Abteilung Dampfkessel

Wolfgang Roßmaier



Das Dokument besteht aus
1 Seite
Seite 1 von 1

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.